Regierungs-Präsidenten in Coln. Was ging die Sache den Regies rungs-Präsidenten an? Aber es konnte in keine bereitwilligeren Hande fallen! Herr Naumer überschickt sie mit einem Begleitschreiben, worin er selbst eingesteht, daß ihn die Sache eigentlich nichts angehe, aber daß er bennoch "nicht unterlassen könne" 2c. dem Ober-Procurator Zweissel.

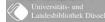
Meine Herrn, ich hätte Ihnen noch vieles zu fagen, viel hinzu zu fügen. Aber seit 8 Tagen stebe ich auf ber Angeklagtenbank . . .

meine Rrafte brechen . . ich fann nicht mehr! -

Enbe.

## Nachträgliche Anmerkung.

Ich fann nicht unterlaffen, bier auf einen Umftand aufmertfam ju machen. Der Urt. 323 bes Cod. d'Inst. erim. befiehlt ausbructlich, daß die Denuncianten zwar als Zeugen vernommen werden fonnen, daß aber die Jury von ihrer Eigenschaft als Denuncianten in Kenntniß gesetzt werden muß. In meiner Prozedur wurde, obwohl in febr durftiger Beife, fene Denunciation Soppes erwähnt. In ber Mendelssohnschen Prozedur aber find bie Beschwornen gar nicht bavon benachrichtigt worden. Der Dber-Profurator Zweiffel hat biefen Umftand ganglich ber Renntniß ber Gefchwornen vorenthalten. Man wird allerdings einwenden, Soppe sei gar nicht gegen Mend fondern nur gegen mich als Denunciant aufgetreten. Aber ber Dber-Profurator Zweiffel hat, wie auch bas Deff. Minift. in meiner Sigung ftets ein Complott zwifchen mir und Mend. behauptet, b. b. eine Gemeinschaftlichfeit und Golidaritat in Abfichten und Sandeln. Wer somit mich belaftete, mir bie fdwärzeften Mordplane imputirte, belaftete untrennbar auch Mend. Das Deff. Minift. bat, wo ihm dies Rugen bringen fonnte, und ftete ale in biefer Beife folidarifc behandelt. Der Dber-Profurator Zweiffel warf in ber Mend. Affisensitung Mend. jede meiner angeblichen Sandlungen vor, ber Soppesche Bergiftungeversuch spielte bamals eine große, eine für Mend. fürchterliche Rolle. Eben fo wurde mir jede handlung Mend. dur Laft gelegt. Satte es unter biefen Umftanben nicht bie allerge-



wöhnlichste Redlichkeit und Loyalität von bem Dber-Profurator Zweiffel erforbert in ber Mend. Sigung ben Geschwornen gleichfalls von ber Denuncianteneigenschaft Soppes in Bezug auf mich Mittbeilung zu maden?? Ware bies nicht nach ber von Grn. Zweiffel felbst angewandten Logif vom , Complott" eine unabweisliche Pflicht gewesen? Daß Soppe nicht gegen Mend. perfonlich benuncirt babe, wird für Die moralifche Beurtheilung Diefer Berfchweigung, fur Die Loyalität ober Illopalität berfelben nichts andern fonnen. Bare Soppe auch formell, auch perfonlich gegen Mend. als Denunciant aufgetreten, fo murbe bie Berbeimlichung biefes Umftanbes juriftifch verfolgt werben fonnen. Das ift nun nicht ber Fall. Db aber in "moralifder" Sinficht ein Unterschied Statt findet, überlaffe ich ber öffentlichen Beurtbeilung. Der Dber-Profurator Zweiffel batte um fo mehr biefen Umftand, bag Soppe mich fomit bas "Complott" fomit Mend. benuncirt babe, ben Geschwornen mittheilen muffen, ale er ben Bertheibigern Mend. die Renntniffnahme biefes Umftandes unmöglich gemacht batte. 216 nämlich Gr. v. Raumer bem Dber-Profurator Zweiffel Ende Juni jenen vom Brn. v. Bobelichwingh zugefandten Bericht über bie Denunciation Soppes zusandte, (Ende Juni 1847) war die Mend. Untersuchung bereits im Gange. Gleich wohl wurde bies Aftenftud nicht zu ben Ment. Aften genommen, fonbern ber Dber-Prof. verordnete bie Sinterlegung beffelben zu meinen bereits lange geschloffenen Untersuchungs-Aften aus ber Untersuchung megen Criminalaftenvernichtung aus bem Marg! 1847. Es war somit ben Bertheibigern nicht möglich, von biesem Umffande Remmif zu erhalten und ihn ben Gefchwornen zur Beurtheilung ber Glaubwürdigfeit von Soppe mitzutheilen.

## Nachbemerkung.

Der gänzlich verfälschte Bericht, welchen bie Kölnische Zeitung von meiner Affisen-Prozedur geliefert hat, veranlaßt mich, die Berhandlungen selbst in attenmäßiger Trene in einer Broschüre herandzugeben, welche in möglichst furzer Zeit erscheinen wird.

F. Laffalle.